



# Empfehlungen

## COVID-19

Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 Epidemiegesetz (EpG)  
bzw. der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020.

Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung im Kontext zur SIA-  
Norm 118 (2013) aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse

Bern, 25. September 2020

---

## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Zielsetzung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2.1	COVID-19-Verordnung 2 («Ausserordentliche Lage» ab 13. März 2020) .....	3
1.2.2	Covid-19-Verordnung 3 («Besondere Lage» ab 19. Juni 2020) .....	3
1.2.3	Covid-19-Gesetz (Entwurf, Vernehmlassung).....	3
1.3	Konkrete Anordnungen im Zeitraum der «ausserordentlichen Lage» .....	4
1.3.1	Anordnungen durch den Bundesrat .....	4
1.3.2	Empfehlungen, Merkblatt und Checkliste durch Bundesämter .....	4
1.3.3	Schliessung von Baustellen durch kantonale Behörden .....	5
1.4	Prämissen für Lösungsansätze der KBOB .....	6
<b>2</b>	<b>Bauausführung in besonderer bzw. ausserordentlicher Lage (Covid 19)</b> .....	<b>6</b>
2.1	Ausgangspunkt für eine Beurteilung der vertraglichen Rechte und Pflichten .....	6
2.2	Umsetzung der Präventionsmassnahmen (Art. 7d Abs. 1 COVID-19-V 2).....	6
2.2.1	Pflichten des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber (Fürsorgepflicht).....	6
2.2.2	Kontrolle durch die Bauleitung bzw. Unterstützung durch den Bauherrn .....	7
2.3	Schliessung von Baustellen .....	7
2.3.1	Anordnung durch den Bauherrn bzw. den Auftraggeber .....	7
2.3.2	Einstellung der Arbeiten durch den Unternehmer (einseitig) .....	8
2.3.3	Schliessung der Baustelle durch kantonale Behörden.....	8
2.4	Einhaltung der Präventionsmassnahmen (Hygiene-Empfehlungen).....	8
2.5	Einhaltung der Fristen.....	9
2.5.1	Grundsätzliches: Pflichten des Unternehmers (Art. 95 SIA-118).....	9
2.5.2	Angemessene Erstreckung der Fristen bzw. der Bauzeit (Art. 96 SIA-118).....	9

2.6	Ansprüche auf eine zusätzliche Vergütung aufgrund besonderer Verhältnisse bzw. übermässiger Erschwernisse .....	10
2.6.1	Besondere Verhältnisse: Im Allgemeinen und im Besonderen (Art. 58 ff. SIA-118) .....	10
2.6.2	Ausserordentliche Umstände (Art. 59 SIA-118) .....	10
2.6.3	Relevante Voraussetzungen für die Praxis .....	11
2.6.4	Sonderfall, Stilllegung aus marktwirtschaftlichen Gründen (Art. 61 SIA-118).....	12
<b>3</b>	<b>Stossrichtung und Lösungsansätze der KBOB.....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Werkleistungen: Grundlagen für die Beurteilung im Einzelnen .....</b>	<b>14</b>
4.1	Einleitung: Bestehende Lösungsansätze in der Praxis; Kategorisierung .....	14
4.2	Kosten für die Schliessung einer Baustelle (Kategorie A1) .....	15
4.2.1	Schliessung durch den Bauherrn .....	15
4.2.2	Schliessung durch kantonale Behörden.....	15
4.2.3	Schliessung durch die Bauunternehmung .....	15
4.3	Kosten für die Phase der geschlossenen Baustelle (Kategorie A2) .....	16
4.3.1	Schliessung durch den Bauherrn .....	16
4.3.2	Schliessung durch kantonale Behörden.....	17
4.3.3	Schliessung durch die Bauunternehmung .....	18
4.4	Kosten für das Hochfahren der Arbeiten nach der Schliessung (Kategorie A3) .....	18
4.4.1	Schliessung durch den Bauherrn .....	18
4.4.2	Schliessung durch kantonale Behörden.....	18
4.4.3	Schliessung durch die Bauunternehmung .....	18
4.5	Mehrkosten für die Ausführung unter erschwerten Bedingungen (Kategorien B1 und B2) 19	
4.5.1	Übersicht .....	19
4.5.2	Voraussetzungen für die Mehrvergütung .....	19
4.5.3	Grundsätze .....	20
4.5.4	Baustelleneinrichtungen .....	20
4.5.5	Personentransporte .....	21
4.5.6	Baustellenbetrieb.....	21
4.5.7	Lieferantenleistungen gemäss Art. 61 SIA-Norm 118.....	22
4.6	Fristerstreckung(en) gemäss Art. 95 f. SIA-Norm 118 .....	23
4.7	Künftige Ausschreibungen .....	23
<b>5</b>	<b>Dienstleistungen: Grundlagen für die Beurteilung im Einzelnen .....</b>	<b>23</b>
5.1	Bauleitung und Ähnliches (Oberbauleitung, örtliche Bauleitung, Geometer, Umweltbaubegleitung, etc.).....	23
5.2	Planer (Projektverfasser) .....	24
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkungen.....</b>	<b>24</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Papier will die KBOB den öffentlichen Auftraggebern Empfehlungen unterbreiten, wie sich durch die Pandemie COVID-19 begründete Mehrvergütungen oder Anpassungen der Vergütungen im Kontext zu der als anwendbar vorausgesetzten SIA-Norm 118 technisch und rechtlich bemessen lassen können. Es werden Lösungsansätze für die Mehrkosten bzw. Minderleistungen der Unternehmer bzw. der Planer dargelegt, wie sie unter den besonderen Umständen bzw. im Sinne von Art. 59 SIA-Norm 118 (ausserordentliche Umstände) vorliegen können.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### 1.2.1 COVID-19-Verordnung 2 («Ausserordentliche Lage» ab 13. März 2020)

Am 13. März 2020 ordnete der Bundesrat gestützt auf **Art. 7 Epidemiengesetz** (EpG; SR 818.101) eine «ausserordentliche Lage» an und setzte mit der gleichentags in Kraft tretenden **Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)** Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus fest [[COVID-19-Verordnung 2](#)]. Die Verordnung wurde in den darauffolgenden Wochen mehrmals erweitert, ergänzt und angepasst.

### 1.2.2 Covid-19-Verordnung 3 («Besondere Lage» ab 19. Juni 2020)

Am 19. Juni 2020 hob der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» auf und er setzte am 22. Juni 2020 die **Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)** in Kraft [[Covid-19-Verordnung 3](#)]. Dieser Erlass stützt sich direkt auf Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; «Äussere und innere Sicherheit»). Es gilt seit dann die «besondere Lage», wie sie in Art. 6 EpG geregelt ist. Der Hauptunterschied zur «ausserordentlichen Lage» besteht darin, dass der Bundesrat die Kantone zuerst anhören muss, bevor er Massnahmen anordnet, wobei das EpG abschliessend auflistet, um welche Massnahmen es geht: Wie in der ausserordentlichen Lage sind es wiederum Massnahmen gegenüber einzelnen Personen, gegenüber der Bevölkerung oder Weisungsbefugnisse gegenüber Ärzten. Es ist zu beachten, dass die vom **BAG und SECO erlassenen Empfehlungen grundsätzlich weiterhin Gültigkeit** haben, auch wenn sie zwischenzeitlich lagebedingt angepasst bzw. revidiert worden sind (vgl. unten Ziff. 1.3.2).

### 1.2.3 Covid-19-Gesetz (Entwurf, Vernehmlassung)

Damit die Verordnung bzw. die Verordnungen nach sechs Monaten nicht automatisch ausser Kraft treten, will der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft für ein **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des**

**Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie** unterbreiten. Der Vernehmlassungsentwurf [[Vernehmlassung Covid-19-Gesetz](#)] sieht die Schaffung von Delegationsnormen vor, die bis Ende 2022 befristet sind. Sie sollen dem Bundesrat die Befugnis erteilen, weiterhin notwendige Massnahmen fortzuführen oder anzupassen.

Der Gesetzesentwurf umfasst gesamthaft 13 Artikel: In neun Bestimmungen werden die **Sachgebiete** aufgeführt, in denen dem **Bundesrat besondere Befugnisse** eingeräumt werden: Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich, justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen, gesellschaftsrechtliche Massnahmen, insolvenzrechtliche Massnahmen, Massnahmen für Kultur, Massnahmen im Medienbereich, Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls und im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Für den vorliegend interessierenden Bereich der pandemiebedingt geänderten Bauausführung bzw. der Gewährleistung sieht der Gesetzesentwurf **keine ausdrücklichen bzw. konkreten Bestimmungen** vor. Das Parlament dürfte das Gesetz nach einer abgekürzten Vernehmlassungsfrist in der Herbstsession beraten evtl. in geänderter Form verabschieden und dringlich in Kraft setzen.

### 1.3 Konkrete Anordnungen im Zeitraum der «ausserordentlichen Lage»

#### 1.3.1 Anordnungen durch den Bundesrat

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bundesrat bei der Festlegung im März 2020 und während der gesamten Dauer der «ausserordentlichen Lage» bis im Juni 2020 **keine generelle landesweite Schliessung aller Baustellen** angeordnet hat. Jedoch ergab sich aus Art. 7d Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 («Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie»), dass die «Arbeitgeber im Bauhaupt- und -nebergewerbe (...) verpflichtet [sind], die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten. Hierzu sind namentlich die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren, die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen und die Nutzung namentlich von Pausenräumen und Kantinen in geeigneter Weise zu beschränken».

#### 1.3.2 Empfehlungen, Merkblatt und Checkliste durch Bundesämter

Neben den ab Mitte März 2020 publizierten **Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG** betreffend Hygiene und soziale Distanz legte das **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO** im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer- bzw. Gesundheitsschutz ein Merkblatt und eine Checkliste für Arbeitgeber vor:

- Baustellen konnten unter den Auflagen der COVID-19-Verordnung 2 weiter betrieben werden. Grundlage war das «[Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)](#)» des SECO (zwischenzeitlich durch ein neues Merkblatt ausser Kraft gesetzt bzw. revidiert).

- Die Arbeitgeber (Unternehmer) und der Bauherr waren verpflichtet, die Umsetzung der Auflagen zu ermöglichen und durchzusetzen. Grundlage dafür war die «[Checkliste für Baustellen – Prävention von COVID-19](#)» des SECO (zwischenzeitlich ausser Kraft gesetzt).

### 1.3.3 Schliessung von Baustellen durch kantonale Behörden

Gemäss Art. 7d Abs. 3 COVID-19 Verordnung 2 konnten «**kantonale Behörden**» einzelne Baustellen schliessen, wenn dort die EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO nicht eingehalten werden.

Der Kanton Tessin verfügte mit Dekret Nr. 1570 vom 20. März 2020 Folgendes (Ziff. 6):

*«Le attività nei cantieri devono cessare immediatamente, fatti salvo i lavori necessari per la messa in sicurezza dei luoghi di lavoro, nel rispetto delle norme igieniche accresciute e di distanza sociale. Lo Stato maggiore cantonale di condotta (SMCC) può concedere deroghe nel caso in cui esista un'evidente urgenza o preminente interesse pubblico. Lo SMCC può consultare i rappresentanti delle associazioni di categoria e dei sindacati.»*

Der Kanton Genf verfügte mit dem Arrêté vom 18. März 2020 was folgt (Art. 1):

*«Les chantiers doivent être complètement mis à l'arrêt d'ici le vendredi 20 mars 2020 à 12h00. ...»*

Der Staatsrat des Kantons Waadt wiederum beschloss am 18. März 2020, Baustellen und industrielle Tätigkeiten zu verbieten, die nicht strikt den Hygiene- und Abstandsnormen entsprechen. Im Fokus standen dabei die Baustellen, für welche der Kanton die Bauherrschaft innehatte.

Nachdem der Bundesrat in seiner Verordnung 2 COVID-19 vom 20. März 2020 einen zusätzlichen Artikel 7d mit dem Titel «Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie» eingefügt hatte, erliess der Staatsrat des Kantons Genf am 25. März 2020 einen neuen Erlass, der den bisherigen Arrêté aufhob.

Am 27. März 2020 wurde die COVID-19-Verordnung 2 um einen neuen Art. 7e ergänzt, der vorsah, dass der Bundesrat, wenn die epidemiologische Situation in einem Kanton ein besonderes Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellt, den Kanton auf begründeten Antrag ermächtigen kann, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen die Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen anzuordnen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung wurde der Beschluss des Tessiner Staatsrates ratifiziert, der die weitere Schliessung von Baustellen bzw. kommerzieller Aktivitäten bis zum 4. Mai 2020 anordnete. Dieser Beschluss wurde mit dem Entscheid des Tessiner Staatsrates vom 15. April 2020 aktualisiert und eine teilweise Wiederaufnahme der Baustellen per 20. April 2020 ermöglicht. Damit war der Kanton Tessin der einzige Kanton, der über eine längere Phase eine generelle Schliessung der Baustellen auf seinem gesamten Territorium verfügt hat.

## 1.4 Prämissen für Lösungsansätze der KBOB

Für die vorliegenden Empfehlungen der KBOB wird Folgendes vorausgesetzt:

1. Vorausgesetzt wird, dass die SIA-Norm 118 ein **integraler Bestandteil** der zu beurteilenden Werkverträge ist.
2. Die KBOB liefert nur **Grundsätze**, um den öffentlichen Auftraggebern Entscheidungsinstrumente für die Beurteilung von Unternehmer- bzw. Auftragnehmerforderungen bereitzustellen.
3. Angestrebt wird mit dieser Vorgehensweise eine **Gleichbehandlung** der betroffenen Unternehmen in der ganzen Schweiz in den entsprechenden Themenkreisen.
4. Jede Baustelle und Situation lässt **individuelle Lösungen** unter der Prämisse der Einhaltung nachfolgend aufgeführten Grundsätze zu. Den öffentlichen Auftraggebern bleibt aus wettbewerbsrechtlichen Gründen jederzeit ein Spielraum (Bandbreite) zur Anwendung der Grundsätze offen. Dadurch können mit den Unternehmen bzw. Auftragnehmern faire und verhältnismässige Lösungen ausgehandelt werden.

## 2 Bauausführung in besonderer bzw. ausserordentlicher Lage (Covid 19)

### 2.1 Ausgangspunkt für eine Beurteilung der vertraglichen Rechte und Pflichten

Am 5. Mai 2020 hat die KBOB ein Faktenblatt publiziert ([«COVID-19 Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020: Praxis-hinweise zu den Ansprüchen aus der SIA-Norm 118 \[2013\]»](#)) aus welchem sich Hinweise ergeben, wie die verlangten Massnahmen in der ausserordentlichen Lage von den am Bau Beteiligten konkret zu offerieren, umzusetzen oder zu kontrollieren bzw. vertraglich zu qualifizieren sind.

### 2.2 Umsetzung der Präventionsmassnahmen (Art. 7d Abs. 1 COVID-19-V 2)

#### 2.2.1 Pflichten des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber (Fürsorgepflicht)

Aus Art. 7d Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 («Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie») ergibt sich, dass die Arbeitgeber im Bauhaupt- und -neben-gewerbe die Verpflichtung traf, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten. Diese Bestimmung steht in einem direkten Zusammenhang mit Art. 328 Obligationenrecht (OR) bzw. Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG), aus der die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet werden, die erforderlichen Massnahmen zum **Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden** zu treffen. Die Massnahmen zum Schutz der Gesundheit waren bzw. sind also im vorliegenden Kontext von jenen Arbeitgebern zu ergreifen, die Arbeitnehmende **auf Baustellen** einsetzen.

Wenn auf einer Baustelle **mehrere beteiligte Unternehmen** Arbeiten ausführen, so hatten und haben sich die Arbeitgeber gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmenden über die Gefahren auf der Baustelle und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren. Aus dieser **Koordinationspflicht** (Art. 9 Verordnung über die Unfallverhütung [VUV]; «Zusammenwirken mehrerer Betriebe») wird eine Obliegenheit abgeleitet, auch für die Arbeitssicherheit von Arbeitnehmenden anderer Unternehmen besorgt zu sein (BGer 6B\_516/2009 vom 3.11.2009, E. 3.4.2.1).

## 2.2.2 Kontrolle durch die Bauleitung bzw. Unterstützung durch den Bauherrn

Aus Ziff. 10.1 und 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) KBOB für Planerleistungen (vgl. [Übersicht der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs, KBOB-Planervertrag, Nr. 30](#)) ergibt sich, dass einerseits **auch der Planer** die «massgebenden Sicherheitsvorschriften» einzuhalten hat und wie es sich andererseits mit seiner Haftung aus dem Vertrag verhält: Es ist Sache des Planerunternehmens, sicherzustellen, dass die eigenen Arbeitnehmenden, die auf Baustellen tätig sind, dort die anwendbaren EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO einhalten und einhalten können.

Wenn bei einer Arbeit die EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO auch unter Verwendung von Schutzausrüstungen und anderer zweckmässiger Massnahmen **objektiv nicht eingehalten** werden können bzw. konnten, liegt/lag es in der Verantwortung des Arbeitgebers der betroffenen Arbeitnehmenden, dies gegenüber seinem Vertragspartner, also dem Bauherrn (oder dem Totalunternehmer) **anzuzeigen** (Art. 25 SIA-Norm 118 bzw. Art. 365 Abs. 3 OR). Die entsprechenden Arbeiten können bzw. konnten in diesem Fall nicht ausgeführt werden.

## 2.3 Schliessung von Baustellen

### 2.3.1 Anordnung durch den Bauherrn bzw. den Auftraggeber

Wenn ein Bauherr angeordnet hat, dass eine Baustelle geschlossen werden soll, obschon diese unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO hätte betrieben werden können (**objektiv möglich**), liegt grundsätzlich ein Fall eines **Annahmeverzugs** vor (Art. 91 OR).

Wenn ein Bauherr aber die Schliessung einer Baustelle angeordnet hat bzw. anordnet, weil es **objektiv nicht möglich** ist bzw. war, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, dass sich der Bauherr aufgrund der angeordneten Schliessung der Baustelle in Annahmeverzug befindet, denn ihm (dem Unternehmer) war bzw. wäre es objektiv ja auch nicht möglich, die Arbeiten unter Einhaltung der Empfehlungen zu erbringen.

### 2.3.2 Einstellung der Arbeiten durch den Unternehmer (einseitig)

Wenn der Unternehmer eine Baustelle geschlossen hat, obschon es **objektiv möglich** gewesen wäre, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, waren bzw. sind entsprechende **Verzögerungen «verschuldet»** (Art. 95 Abs. 2 SIA-Norm 118). Wurden dadurch vertragliche Fristen oder Termine nicht eingehalten, geriet der Unternehmer dadurch in Verzug und es ergibt bzw. ergäbe sich für ihn eine Haftung für den Verzugsschaden.

Wenn der Unternehmer eine Baustelle schloss, weil es ihm **objektiv nicht möglich** war, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, waren bzw. sind entsprechende **Verzögerungen nicht «verschuldet»**. Nach Art. 96 SIA-Norm 118 besteht diesfalls ein Anspruch auf **Fristerstreckung** bzw. bei Erfüllung der restriktiven Voraussetzungen von Art. 59 SIA-Norm 118 bzw. Art. 373 Abs. 3 OR («übermässige Erschwerung») ein **Anspruch auf Vergütung** eines Teils der beim Unternehmer durch den Stillstand entstehenden nachweisbaren Kosten (vgl. unten).

### 2.3.3 Schliessung der Baustelle durch kantonale Behörden

Grundsätzlich unterschieden die Dekrete in den Kantonen Genf und Tessin nicht danach, ob **den Bauherren** oder **den Unternehmern** der Betrieb von Baustellen verboten wurde. Damit lassen sie sich weder der Risikosphäre des Bauherrn (wie es z.B. das Fehlen einer Baubewilligung wäre) noch der Risikosphäre des Unternehmers (wie es z.B. die Schliessung einer Baustelle zufolge Nichteinhaltung [trotz objektiv möglicher Einhaltung] der BAG-Empfehlungen wäre) zuordnen:

Wenn die Schliessung durch den Kanton erfolgte, weil es **objektiv nicht möglich** war, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben (Art. 7e COVID-19 Verordnung 2), sind entsprechende Verzögerungen vom **Unternehmer nicht «verschuldet»** (im Sinne von Art. 95 Abs. 2 SIA-Norm 118). Der Unternehmer haftet nicht. Er hat Anspruch auf eine Fristerstreckung (Art. 96 SIA-Norm 118) und möglicherweise auch einen Anspruch auf eine Vergütung seiner effektiven bzw. nachweisbaren Mehrkosten (Art. 59 SIA-Norm 118 bzw. Art. 373 Abs. 2 OR; vgl. unten).

## 2.4 Einhaltung der Präventionsmassnahmen (Hygiene-Empfehlungen)

Wie bereits ausgeführt worden ist, trifft den Arbeitgeber eine **Fürsorgepflicht** und er muss auf **eigene Kosten** dafür sorgen, dass an den Arbeitsorten die notwendigen **Hygiene-Massnahmen umgesetzt** werden – namentlich auch die EMPFEHLUNGEN BAG betreffend Sicherheitsabstände und die Anforderungen aus MERKBLATT/CHECKLISTE SECO.

Hinsichtlich der Dauer dieser Massnahmen müssen bzw. mussten sich die am Bau Beteiligten darauf einstellen, dass die Empfehlungen BAG auch nach dem Ende der «ausserordentlichen Lage» bzw. in der aktuellen «besonderen Lage» zu beachten sind.



Die notwendigen Massnahmen (und Empfehlungen) in der Periode der «ausserordentlichen Lage» wurden durch den Bundesrat direkt definiert. In der Periode der «besonderen Lage» legen die Kantone – unter Berücksichtigung der weiterhin geltenden Empfehlungen durch die Bundesämter – die Massnahmen fest.

Die Verweigerung der Leistungen ist und war unter Vorbehalt von Art. 10c Abs. 6 COVID-19 Verordnung 2 weder durch Arbeitnehmer noch durch den Unternehmer gerechtfertigt, sofern es – allenfalls mit **entsprechendem Mehraufwand** (vgl. unten) – objektiv möglich ist, die EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO auf der Baustelle einzuhalten.

## 2.5 Einhaltung der Fristen

### 2.5.1 Grundsätzliches: Pflichten des Unternehmers (Art. 95 SIA-118)

Aus Art. 95 Abs. 1 SIA-Norm 118 ergibt sich, dass der Unternehmer **alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Fristen** trifft. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung hat der Unternehmer «rechtzeitig und von sich aus, jedoch unter Anzeige an die Bauleitung, alle zusätzlich notwendigen Vorkehren, die zumutbar sind» zu treffen, wenn «es sich bei der Ausführung der Arbeit [zeigt], dass vertragliche Fristen ohne zusätzliche Vorkehren nicht eingehalten werden können».

Da nach Art. 97 Abs. 1 OR bei einer verzögerten Ausführung des Werkes das Verschulden des Unternehmers vermutet wird, hat der Unternehmer zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Verschuldet (vom Unternehmer) sind im vorliegenden Kontext Beeinträchtigungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass ein Unternehmer die **objektiv möglichen Massnahmen nicht ergreift bzw. ergriffen hat**, welche unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO erforderlich sind bzw. waren, um die vereinbarten Termine einzuhalten.

Verschuldet war daher grundsätzlich auch eine Einstellung der Arbeiten durch die kantonalen oder kommunalen Behörden, wenn diese bei **Kontrollen** festgestellt hatte, dass die EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO **nicht eingehalten** wurden, obschon dies (allenfalls unter Inkaufnahme von Mehraufwand durch den Unternehmer) objektiv möglich gewesen wäre.

### 2.5.2 Angemessene Erstreckung der Fristen bzw. der Bauzeit (Art. 96 SIA-118)

Soweit es dem Unternehmer aufgrund der Corona-Pandemie und der entsprechenden behördlichen Massnahmen aber **objektiv nicht möglich** war, die vereinbarten **Fristen einzuhalten**, besteht bzw. bestand nach Art. 96 SIA-Norm 118 ein Anspruch auf eine **angemessene Erstreckung der Bauzeit** (regelmässig verbunden mit einer Anpassung künftiger Meilensteine, deren Nichteinhaltung mit einer Konventionalstrafe belegt sind).

Es ist bzw. war dem öffentlichen Auftraggeber überlassen, ob er von seinem Recht Gebrauch machen wollte, zur Einhaltung der **ursprünglich vereinbarten Termine Beschleunigungsmassnahmen** anzuordnen (**und die Kosten dafür zu übernehmen**) oder ob er es bei der angemessenen Erstreckung der Bauzeit bewenden lässt (letzteres grundsätzlich ohne Anspruch des Unternehmers auf eine Mehrvergütung für die verlängerte Bauzeit, ausser evtl. in Fällen des Art. 59 SIA-Norm 118; vgl. unten).

## **2.6 Ansprüche auf eine zusätzliche Vergütung aufgrund besonderer Verhältnisse bzw. übermässiger Erschwernisse**

### **2.6.1 Besondere Verhältnisse: Im Allgemeinen und im Besonderen (Art. 58 ff. SIA-118)**

Aus Art. 58 Abs. 1 SIA-Norm 118 ergibt sich, dass bei «festen Preisen» (d.h. bei Einheitspreisen, Globalpreisen oder Pauschalen) der Preis auch dann gilt, wenn die Bauleistungen **durch besondere Verhältnisse erschwert** werden, die ohne Verschulden des Bauherrn erst nach Vertragsschluss eintreten oder zutage treten.

Die Bestimmung von Art. 58 Abs. 1 SIA-Norm 118 steht unter dem Vorbehalt der **Sonderfälle** der Art. 59-61. Während der Sonderfall der «ungünstigen Witterungsverhältnisse» (Art. 60) im vorliegenden Kontext nicht anwendbar ist, sind die beiden Sonderfälle «Ausserordentlichen Umstände» (Art. 59) bzw. die «Stilllegung aus marktwirtschaftlichen Gründen» (Art. 61) zu prüfen.

### **2.6.2 Ausserordentliche Umstände (Art. 59 SIA-118)**

Art. 59 SIA-Norm 118 ist eine dem Art. 373 Abs. 2 OR nachgebildete Regelung, was es erlaubt, sich bei der Auslegung der Normbestimmung an Art. 373 Abs. 2 OR zu orientieren.

Nach dem Wortlaut des Art. 59 Abs. 1 SIA-Norm 118 setzt ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung a) «ausserordentliche Umstände, welche nicht vorausgesehen werden konnten», oder b) «ausserordentliche Umstände, (...) welche nach den von beiden Vertragsparteien angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren», voraus, wobei c) diese «ausserordentlichen Umstände» d) «die Fertigstellung hindern» oder e) «übermässig erschweren».

In der Lehre werden die **voraussehbaren** von den **nicht voraussehbaren bzw. ausserordentlichen Umständen** abgegrenzt: Demgemäss sind alle Umstände voraussehbar, deren Eintritte vom Standpunkt des Unternehmers aus so wahrscheinlich sind, dass für den vernünftigen Unternehmer ein Grund besteht, beim Entscheid über den Abschluss dieses Vertrages oder dessen inhaltliche Ausgestaltung darauf Rücksicht zu nehmen. **Ausserordentlich** sind die Umstände mit deren Vorliegen oder späterem Eintreten **beide Parteien nicht rechneteten und nicht rechnen konnten**.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Situation der «Corona-Krise» diese Voraussetzungen erfüllt: Die COVID-19-Pandemie hat sich (bislang) nicht dahingehend ausgewirkt, dass z.B. Mitarbeiter von Bauunternehmungen in grosser Zahl krankheitshalber **ausgefallen** sind. Auch schienen die **Lieferketten** weitgehend funktioniert zu haben. Auf die Bauunternehmungen ausgewirkt haben sich indessen die Präventionsmassnahmen auf Baustellen gemäss Art. 7d der COVID-19 Verordnung 2, wonach die Unternehmer als Arbeitgeber verpflichtet sind, «die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten».

Art. 59 Abs. 1 setzt voraus, dass die «ausserordentlichen Umstände» so beschaffen sind, dass sie «die **Fertigstellung hindern** oder **übermässig erschweren**». Nach Lehre und Rechtsprechung trifft das dann zu, wenn sie die **Ausführungskosten** des Werks in einem solchen Umfang erhöhen, dass zwischen der Gesamtleistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung ein **offenes Missverhältnis zulasten des Unternehmers** entsteht. Das Missverhältnis muss so **krass** (vgl. BGE 104 II 314/317 E. b) sein, dass es für den Unternehmer nach Treu und Glauben **nicht zumutbar** ist, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis (Einheits-, Global- oder Pauschalpreis) auszuführen. Die durch ausserordentliche Umstände bewirkten Mehrkosten einer zu einem Festpreis übernommenen Einzelleistung (allein oder zusammen mit entsprechenden Mehrkosten einer anderen Einzelleistung) sind unter dem Gesichtspunkt des Art. 59 unerheblich. Eine Mehrvergütung nach Art. 59 SIA-Norm 118 (wie auch nach Art. 373 Abs. 2 OR) hat damit nur den Zweck, eine **unzumutbar gewordene Leistung wieder zumutbar zu machen**.

### 2.6.3 Relevante Voraussetzungen für die Praxis

Im Anspruchsfall war der Unternehmer gehalten, die ausserordentlichen Umstände und seine Absicht, sich auf Art. 59 der SIA-Norm 118 zu berufen, dem Bauherrn **anzuzeigen**. Das Einreichen von Regierapporten mit dem generellen Verweis auf die Corona-Pandemie durch den Unternehmer genügt bzw. genügte nicht, da längst nicht alle Baustellen in gleicher Weise betroffen waren.

Der Unternehmer hat sodann

- in seinem **Nachtragsangebot detailliert** zu belegen,
- welche **Mehrkosten im** Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung **effektiv entstanden** sind und
- wie sie nach der **Konzeption des anwendbaren Vertrages bemessen sind** (unter Beachtung vereinbarter Globalen/Pauschalen bzw. des Preisänderungsmechanismus).

Der Unternehmer trägt eine **Kostenminderungspflicht**: Er hat sich daher darum zu bemühen, eine allenfalls entstandene Unzumutbarkeit der Leistung im Sinne von Art. 59 SIA-Norm 118 dadurch zu mindern, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Kosteneindämmung vornimmt bzw. vorgenommen hat, namentlich indem er ein Gesuch gestützt auf das «Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen» des Bundesrats vom 20. März 2020 gestellt hat.

#### 2.6.4 Sonderfall, Stilllegung aus marktwirtschaftlichen Gründen (Art. 61 SIA-118)

Im Kontext des Art. 59 SIA-Norm 118 ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 61 SIA-Norm 118 eine **Ausnahme von dieser Bestimmung** vorgesehen ist.

In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck 'allgemeine marktwirtschaftliche Störungen' unpräzise und auslegungsbedürftig sei. Gemeint seien Störungen des Marktes (allenfalls auch nur des Baumarktes) durch politische, rechtliche oder andere überindividuelle Ereignisse (z.B. Naturereignisse, Krieg, Änderung der Ausländerregelung), die es dem Unternehmer zeitweilig verunmöglichen, sich die für die Aufrechterhaltung des normalen Baubetriebs erforderlichen Arbeitskräfte oder Materialien zu beschaffen.

Im eher unwahrscheinlichen Fall, dass man die Corona-Krise als Naturereignis verstehen sollte und der Unternehmer (also nicht die Bauherrschaft) die Baustelle wegen fehlendem Personal oder fehlendem Material vorübergehend stilllegen musste, steht dem Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen **nur dann eine zusätzliche Vergütung zu, wenn dies (im Vertrag) vereinbart worden ist.**

### 3 Stossrichtung und Lösungsansätze der KBOB

1. Die durch die COVID-19 Verordnung 2 vorgeschriebenen **Hygienemassnahmen** (wie z.B. Desinfektionsmittel oder Abstandhalten) gehen zu Lasten des Arbeitgebers (Bauunternehmers) und sind nicht zu entschädigen.
2. **Zusätzliche Aufwendungen** (wie z.B. neue Transportorganisation der Mitarbeiter, erweiterte Aufenthaltsräume oder WC, usw.) können teilweise vergütet werden. Es wird allerdings nur das Missverhältnis ausgeglichen bzw. das Notwendige anerkannt.
3. Im Fall des Kantons Genf, bei dem die kantonalen Behörden die **kantonsweite Schliessung der Baustellen** angeordnet hatten, ist der öffentliche Bauherr bereit, die Folgekosten zum Ausgleich des Missverhältnisses zu übernehmen: Es handelt sich dabei um die Schliessungskosten, die Stillstandkosten der Installationen und die Hochfahrkosten. Eine Schliessung wird für maximal 30 Arbeitstage anerkannt (die relevante Dauer wird von Fall zu Fall festgelegt); es besteht kein Anspruch des Unternehmers auf Übernahme sämtlicher Mehrkosten durch den öffentlichen Auftraggeber.

Im Kanton Tessin befasste sich der Staatsrat mit der Frage der Entschädigung für die Schliessung der Baustellen durch die kantonalen Behörden: Die Regierung hielt fest, dass sie beabsichtigt, keine an sie gerichteten Entschädigungsforderungen für die kantonsweite Schliessung von Baustellen zu akzeptieren.

4. Für die im Zusammenhang mit übermässigen Erschwernisse stehenden Mehrvergütungs-Forderungen (Art. 59 SIA-Norm 118) gilt Folgendes:
  - a) Leistungsminderungen in den Bauabläufen sollen zunächst analysiert und mit den offerierten Leistungen verglichen werden.
  - b) Vergütungen werden im Prinzip nur in nachgewiesenen Spezialfällen oder bei Einschränkungen der offerierten Leistungen ausgerichtet.
  - c) Mit Blick auf eine möglichst praxistaugliche Umsetzung wird im Kontext zu Art. 59 SIA 118 die folgende Lösung vorgeschlagen: Der öffentliche Bauherr übernimmt 80% (Richtwert) der vom Unternehmer zu tragenden, nachweisbaren Mehrkosten. Grundlage für die Mehrkostennachweise liefern die Einheitspreise (falls vorhanden), die SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarte Ansätze für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV).
  - d) Der öffentliche Bauherr wird die Differenz von 20% der Kurzarbeitsentschädigung nicht übernehmen.
5. Hinsichtlich der Installationskosten sind die folgenden Vorgehensvarianten zu prüfen:
  - a) Anwendung der Position im Leistungsverzeichnis für längeres Vorhalten von Installationen
  - b) Anerkennung eines zusätzlichen Anteils der Installationspauschale
  - c) Anhand der Preisanalyse der Offerte und der BIV Tarife wird eine Pauschale für die auf der Baustelle vorhandenen Installationen definiert.

## 4 Werkleistungen: Grundlagen für die Beurteilung im Einzelnen

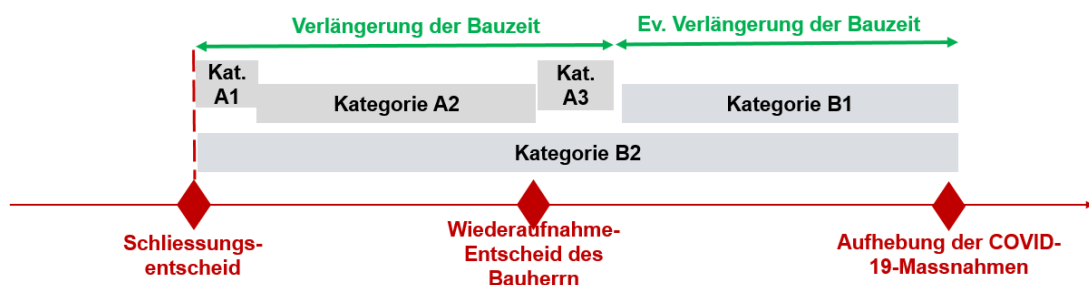
### 4.1 Einleitung: Bestehende Lösungsansätze in der Praxis; Kategorisierung

Verschiedene öffentliche Bauherren erarbeiteten zwischenzeitlich Lösungsansätze bezüglich der Frage, welche Mehrkosten sie den Unternehmen und Auftragnehmern vergüten resp. an welchen sie sich beteiligen. Dabei wird in der Regel bei der individuellen Beurteilung eines Sachverhaltes von der Prämisse ausgegangen, dass

- kein Verschulden einer Vertragspartei an einer im März 2020 angeordneten Schliessung der Baustelle besteht – d.h. die Schliessung grundsätzlich aufgrund einer gesamtkantonalen Vorgabe oder aufgrund der objektiven Unmöglichkeit, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, erfolgte;
- der Unternehmer die ausserordentlichen Umstände und seine Absicht, sich auf Art. 59 der SIA-Norm 118 zu berufen, dem Bauherrn ohne Verzug angezeigt (Anzeige- und Abmahnungspflichten gemäss Art. 25 und 59 Abs. 3 SIA-Norm 118); und
- die Mehrkosten begründet und belegt sind.

Aus den nachfolgend dargestellten Kategorien ergibt sich, welche (Zusatz-) Kosten in welcher Phase entstanden sein könnten:

- Kategorie A1 Kosten für die Schliessung der Baustelle
- Kategorie A2 Kosten für die Phase der geschlossenen Baustelle
- Kategorie A3 Kosten für das Hochfahren der Baustelle
- Kategorie B1 Mehrkosten für die Ausführung unter erschwerten Bedingungen (Baustellen, die heruntergefahren wurden)
- Kategorie B2 Mehrkosten für die Ausführung unter erschwerten Bedingungen (Baustellen, die nicht heruntergefahren wurden)



## 4.2 Kosten für die Schliessung einer Baustelle (Kategorie A1)

### 4.2.1 Schliessung durch den Bauherrn

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Organisation der Baustellenschliessung, Zusatzaufwand AVOR, Aufsicht und Führung (z.B. Personaldisposition, Stopp von Materiallieferungen, Organisation von Absperr- und Sicherungsmaterial, Information der Subunternehmer, Demobilisierung des Personals)	ja	Gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Provisorische Fertigstellung von angefangenen Arbeiten (z.B. Schutzmassnahmen für Bauteile, Aufbau von Absperrungen, Abdeckungen, Baustellensicherung)		
Abräumen, Abtransportieren und Deponieren von empfindlichen Materialien, Transport von Maschinen, Geräten und Einrichtungen, Überführen von Maschinen, Geräten und Rollmaterial		
Erstellung eines Überwachungsplans		

### 4.2.2 Schliessung durch kantonale Behörden

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Siehe Ziffer 4.2.1	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)

### 4.2.3 Schliessung durch die Bauunternehmung

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Bei Einverständnis des Bauherrn	ja	siehe Ziffer 4.2.1
Ohne Einverständnis des Bauherrn	nein	Keine Entschädigung bei objektiver Möglichkeit

### 4.3 Kosten für die Phase der geschlossenen Baustelle (Kategorie A2)

#### 4.3.1 Schliessung durch den Bauherrn

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Grundsatz: Es fällt in allen Fällen nur dann eine Mehrvergütung in Betracht, wenn sie einem Sachverhalt zugrunde liegt, bei welchem die Mehrkosten übermässig und sie beweisbar sind.		
Personalkosten vom Stillstand direkt betroffener Mitarbeiter (Baustellenpersonal), exkl. von der Arbeitslosenkasse oder anderen Versicherungen übernommene Kosten zulasten des Arbeitgebers	nein	Patronatskosten der Kurzarbeit (d.h. durch Versicherung nicht gedeckte Kosten) gemäss den deklarierten AHV-pflichtigen Löhnen
Überwachung der Anlagen	ja	Kosten der vom Unternehmen organisierten Überwachung bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und gegen Vorlage von Belegen (Rechnung der Überwachungsfirma). Direktzahlung denkbar
Material	ja	Kosten der tatsächlichen Lagerung, notwendige Schutzkosten des Materials oder vom Bauherrn bestätigte Kosten Dritter für die Zwischenlagerung von Material (keine Kapitalkosten). Kosten auf der Grundlage der Einheitspreise gemäss Ausschreibung (falls es solche gibt), andernfalls gegen Vorlage von Belegen und unter Anwendung der Vertragsbedingungen.
Vorhalten von Bauinventar (Maschinen und Werkzeuge)	ja	Fixe Kosten gemäss Betriebsinterne Verrechnungssätze BIV des SBV (Datum des Angebotes) für das während des Stillstandes effektiv auf der Baustelle vorhandenen Inventars (falls kein BIV, analoge Systematik für Ermittlung der Ansätze). Keine Entschädigung bei Einsatz auf anderen Baustellen
Fremdleistungen (z.B. Mietkosten Dritter für öffentlichen Grund, Baustrom- und Bauwasseranschlüsse)	ja	Absagekosten/Folgekosten von vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern (tatsächliche Differenzkosten)
Aufsicht und Führung	ja	Kosten gemäss bereits vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten



#### 4.3.2 Schliessung durch kantonale Behörden

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Grundsatz: Es fällt in allen Fällen nur dann eine Mehrvergütung in Betracht, wenn sie einem Sachverhalt zugrunde liegt, bei welchem die Mehrkosten übermässig und sie beweisbar sind.		
Personalkosten vom Stillstand direkt betroffener Mitarbeiter (Baustellenpersonal), exkl. von der Arbeitslosenkasse oder anderen Versicherungen übernommene Kosten zulasten des Arbeitsgebers	nein	Patronatskosten der Kurzarbeit (d.h. durch Versicherung nicht gedeckte Kosten) gemäss den deklarierten AHV-pflichtigen Löhnen
Überwachung der Anlagen	ja	Richtwert 80 % der Kosten der vom Unternehmen organisierten Überwachung bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und gegen Vorlage von Belegen (Rechnung der Überwachungsfirma). Direktzahlung denkbar
Material	ja	Richtwert 80% der Kosten der tatsächlichen Lagerung, notwendige Schutzkosten des Materials oder vom Bauherrn bestätigte Kosten Dritter für die Zwischenlagerung von Material (keine Kapitalkosten). Kosten auf der Grundlage der Einheitspreise gemäss Ausschreibung (falls es solche gibt), andernfalls gegen Vorlage von Belegen und unter Anwendung der Vertragsbedingungen.
Vorhalten von Bauinventar (Maschinen und Werkzeuge)	ja	Richtwert 80% der fixen Kosten gemäss Betriebsinterne Verrechnungssätze BIV des SBV (Datum des Angebotes) für das während des Stillstandes effektiv auf der Baustelle vorhandenen Inventars (falls kein BIV, analoge Systematik für Ermittlung der Ansätze). Keine Entschädigung bei Einsatz auf anderen Baustellen
Fremdleistungen (z.B. Mietkosten Dritter für öffentlichen Grund, Baustrom- und Bauwasseranschlüsse)	ja	Richtwert 80% der Absagekosten/Folgekosten von vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern (tatsächliche Differenzkosten)
Aufsicht + Führung	ja	Richtwert 80% der Kosten gemäss bereits vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten

### 4.3.3 Schliessung durch die Bauunternehmung

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Bei Einverständnis des Bauherrn	ja	siehe Ziffer 4.3.1
Ohne Einverständnis des Bauherrn	nein	Keine Entschädigung bei objektiver Möglichkeit

## 4.4 Kosten für das Hochfahren der Arbeiten nach der Schliessung (Kategorie A3)

### 4.4.1 Schliessung durch den Bauherrn

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Organisation der Wiederinbetriebnahme der Baustelle, zusätzliche AVOR, Aufsicht und Führung	ja	Gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Wiederinstandstellung der Baustelleneinrichtung, Antransporte von Materialien, Transporte von Maschinen, Geräten und Einrichtungen und deren Inbetriebnahme, Überfahren von Rollmaterial		
Entfernen von Provisorien, Überwachungsplan		

### 4.4.2 Schliessung durch kantonale Behörden

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Siehe Ziffer 4.4.1	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)

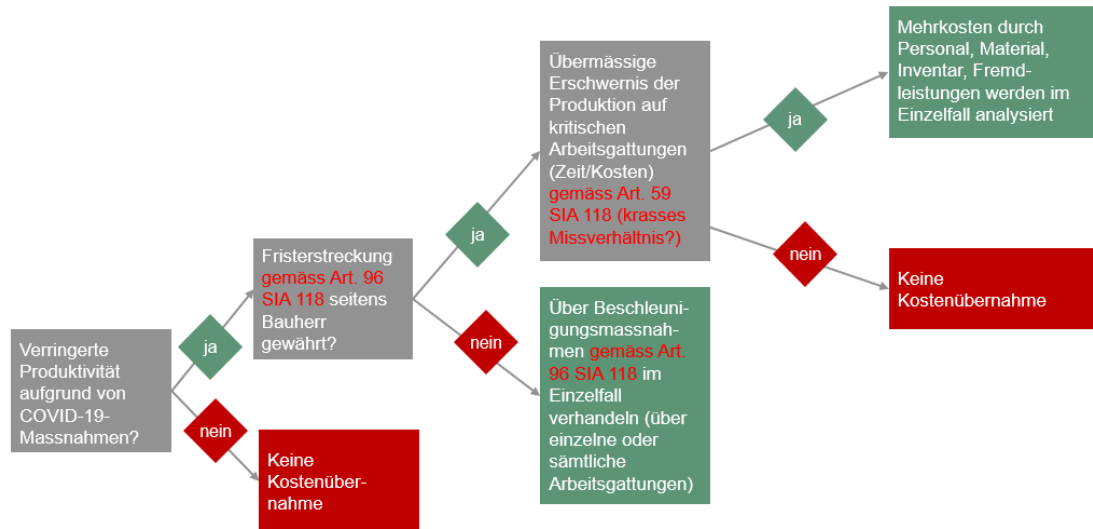
### 4.4.3 Schliessung durch die Bauunternehmung

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Bei Einverständnis des Bauherrn	ja	siehe Ziffer 4.4.1
Ohne Einverständnis des Bauherrn	nein	Keine Entschädigung bei objektiver Möglichkeit

## 4.5 Mehrkosten für die Ausführung unter erschwerten Bedingungen (Kategorien B1 und B2)

### 4.5.1 Übersicht

Beispiel eines Entscheidungsbaums für die Kostenübernahme aus der Praxis (Kategorie B):



### 4.5.2 Voraussetzungen für die Mehrvergütung

1. Die Nachtragsforderungen der Unternehmen betreffend die Einheits- oder Pauschalpreise werden fallweise gemäss Art. 59 SIA-Norm 118 beurteilt. Ein Anspruch auf eine Mehrvergütung besteht also, wenn zwischen der Gesamtleistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung **ein offenes Missverhältnis zulasten des Unternehmers** entsteht, das so **krass** ist, dass es für den Unternehmer nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis (Einheits-, Global- oder Pauschalpreis) auszuführen.
2. Der Umstand, dass der Unternehmer einen Verlust erleidet, bedeutet dabei noch nicht, dass ein krasses Missverhältnis vorliegt.
3. Die durch ausserordentliche Umstände bewirkten Mehrkosten einer zu einem Festpreis übernommenen Einzelleistung (allein oder zusammen mit entsprechenden Mehrkosten einer anderen Einzelleistung) sind unter dem Gesichtspunkt des Art. 59 nicht erheblich und eine Mehrvergütung nach Art. 59 SIA-Norm 118 (wie auch nach Art. 373 Abs. 2 OR) hat damit den Zweck, **eine unzumutbar gewordene Leistung wieder zumutbar** zu machen.

### 4.5.3 Grundsätze

1. Der Unternehmer hat die ausserordentlichen Umstände und seine Absicht, sich auf Art. 59 der SIA-Norm 118 zu berufen, dem Bauherrn **ohne Verzug angezeigt** (Meldepflicht gemäss Art. 25 und 59 Abs. 3 SIA-Norm 118).
2. Die Meldung bedarf der **Schriftform** (z.B. Brief, E-Mail, oder Sitzungsprotokoll).
3. Für sämtliche Forderungen braucht es einen **schriftlichen Nachweis**. Es werden höchstens die **nachgewiesenen tatsächlichen Mehraufwendungen** vergütet, wobei nur das Missverhältnis ausgeglichen wird.
4. Die **Kausalität** zwischen den Mehrkosten und der Pandemie muss von der Unternehmung bewiesen werden (siehe Punkt 4.5.2).
5. Der öffentliche Bauherr übernimmt die Mehrkosten nur dann, wenn die entsprechenden Massnahmen sich als **notwendig** und **verhältnismässig** erweisen.
6. Es besteht kein Anspruch des Unternehmers auf Übernahme **sämtlicher Mehrkosten** durch den öffentlichen Bauherr.
7. Als **Grundlage** für die Ermittlung der Mehrvergütung dient der **Vertrag**. Der vereinbarte Rabatt wird ebenfalls abgezogen.

### 4.5.4 Baustelleneinrichtungen

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Zusätzliche Baucontainer und Material (für Umkleiden, Aufenthaltsräume, Essen, Büro, etc.) zur Sicherstellung des Mindestabstandes	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Vorhalten und Betrieb zu zusätzliche "Baucontainer" (z.B. Kosten für Reinigung, An-/Abtransport, Montage, Demontage)		
Zusätzliche WC-Anlagen und/oder Handwascheinrichtungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften		
Vorhalten und Betrieb zu zusätzliche "WC-Anlagen und/oder Handwascheinrichtungen" (z.B. Kosten für Reinigung, An-/Abtransport, Montage, Demontage)	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Vorbereitung und Organisation der umzusetzenden Massnahmen: Planung, Schulung, Anbringen und Entfernen von Beschilderungen, Absperrungen, abkleben von gesperrten Sitz- oder Stehzonen, etc.	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Längeres Vorhalten und Betrieb Maschinen/Geräte	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Handschuhen, Schutzmasken, etc. für den täglichen Bedarf auf der Baustelle inkl. fachgerechter Entsorgung	nein	Keine Anerkennung

#### 4.5.5 Personentransporte

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Vorhalten, Betreiben und Unterhalten von zusätzlichen Fahrzeugen zur Sicherstellung der Personaltransporte	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder SBV-Standard-Analysen oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Zusätzliche Kosten für Versetzung bei Einsatz von Privatfahrzeugen (Weg zwischen Sammelstelle und Baustelle. Spesenvergütung nach LMV (0.60 CHF/km) sowie allfällige Kosten Autoverlad.		
Zusätzliche Aufwendungen nach Auffassung des Unternehmers und nach Freigabe durch Bauleitung		
Zusatzstunden/Wartezeiten wegen Vorschriften Transport (z.B. es können pro Fahrt nur 2 Personen transportiert werden, die anderen müssen warten)	nein	Keine Anerkennung

#### 4.5.6 Baustellenbetrieb

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Zusatzaufwand für Aufsicht und Führung in Bezug auf Instruktion, Kontrolle und Sicherstellung der Hygienemassnahmen	ja	Richtwert 80% gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV)
Beschleunigungsmassnahmen, welche durch den Bauherrn bestellt wurden	ja	100% der ausgewiesenen Kosten

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Änderung der Bauablaufplanung und suboptimale Leistungserbringung (höherer Koordinationsaufwand, Leistungsminderung, kleinere Etappe, Kleinmengenzuschläge, höhere Materialtransportkosten durch kleinere Mengen, etc.), welche durch die Einhaltung der Hygienemassnahmen verursacht wird.	Individuell und fallweise zu prüfen und zu beurteilen	Beweis durch den Unternehmer zu erbringen, danach Vorgehen gemäss SBV-Standard-Analysen mit Leistungsminderungskoeffizient oder gemäss den Einheitspreisen (falls vorhanden) mit Leistungsminderungskoeffizient oder vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten (z.B. mit der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV) mit Leistungsminderungskoeffizient.
Kurzunterbrüche der Arbeit zur Sicherstellung der Hygienemassnahmen (Händedesinfektion, ggf. Wechsel von Schutzmasken, zusätzliche Pausen)	nein	Keine Anerkennung
Kosten Kurzarbeit (Differenz "nicht-gedeckter Lohnausfall" 20%)	nein	Keine Anerkennung
Kosten bei nicht bewilligter Kurzarbeit (Lohnausfall 100%)	nein	Keine Anerkennung
Verzögerungen im Bauablauf infolge Personaleinschränkung (Quarantäne, Abzug in Zivilschutz/Militär) und Einschränkungen an den Arbeitsstellen (Personen reduziert infolge Abstandsregelung)	nein	Keine Anerkennung
Umstellung von Arbeitsabläufen mit Auswirkungen auf Kosten/Termine	nein	Keine Anerkennung
Einreisebeschränkungen für ausländische Arbeitnehmer: gewisse Arbeiten können nicht oder nur erschwert ausgeführt werden	nein	Keine Anerkennung
Ausfall von Personal wegen CORONA oder Quarantäne	nein	Keine Anerkennung

#### 4.5.7 Lieferantenleistungen gemäss Art. 61 SIA-Norm 118

Art	Im Fokus	Bemerkungen
Material/Komponenten kann gar nicht, nur erschwert oder anderweitig beschafft und geliefert werden: Auswirkung auf Kosten	nein	Gemäss Art. 61 SIA 118

#### 4.6 Fristerstreckung(en) gemäss Art. 95 f. SIA-Norm 118

Art	Beurteilung?	Bemerkungen
Fristeinhaltung: Längere Bauzeiten wegen verminderten Leistungen	neue Fristen festlegen	Nach Art. 96, SIA 118 wird Fristerstreckung gewährt
Fristeinhaltung: Problematik Bonus-/Malus	neue Fristen festlegen	Nach Art. 96, SIA 118 wird Fristerstreckung gewährt
Inbetriebnahme (z.B. Betriebssicherheitsanlagen) kann nicht durchgeführt werden	neue Fristen festlegen	Nach Art. 96, SIA 118 wird Fristerstreckung gewährt
Umgang mit Zahlungsfristen	nein	Die Zahlungsfrist des Vertrages gilt
Fristerstreckungen bzgl. Verzugstrafen	ja	Grundsätzlich gewährt (d.h. Verschiebung der Pönalen gemäss Vertrag, falls vereinbart); Dauer der Verschiebung um die anerkannte Stillstandzeit (im Einzelfall können Ausnahmen festgelegt werden)

#### 4.7 Künftige Ausschreibungen

Keine besonderen Massnahmen für die Ausschreibungsunterlagen von Seiten Vergabestelle nötig. Es gelten die Umstände/Informationsstand des Stichtags (Angebotseingabe gemäss Art. 62 Abs. 1 SIA-Norm 118). Das Angebot hat die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnungen/Verfügungen zu berücksichtigen und die daraus abzuleitenden, nötigen Massnahmen hinsichtlich der gesundheitsrechtlichen Vorgaben sind von den Anbietern einzurechnen.

### 5 Dienstleistungen: Grundlagen für die Beurteilung im Einzelnen

#### 5.1 Bauleitung und Ähnliches (Oberbauleitung, örtliche Bauleitung, Geometer, Umweltbaubegleitung, etc.)

Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig (z.B. Erarbeiten von notwendigen Konzepten zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle, Anpassung konkreter Logistikkonzepte oder erheblich geänderter Bauabläufe, zusätzliche Kontrollaufgaben auf der Baustelle etc.), sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

## 5.2 Planer (Projektverfasser)

Die Schliessung der Baustellen kann auch in Bezug auf die Aufgaben der Planerunternehmen Auswirkungen haben. Nach Ziffer 14 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (vgl. [Übersicht der Dokumente entlang des Beschaffungsablaufs, KBOB-Planervertrag, Nr. 30](#)) geben durch den öffentlichen Bauherrn angeordnete Arbeitsunterbrüche dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

## 6 Schlussbemerkungen

Wie bereits einleitend festgehalten wurde, soll die vorliegende Empfehlung Praxishinweise liefern, wie sie bei der Beurteilung der Ansprüche der am Bau Beteiligten während und nach der Corona-Krise gestützt auf die SIA-Norm 118 zur Anwendung gelangen können. Die konkrete Lösungsfindung hat unter Wahrung des Ermessens und des Fairness-Gedankens zu erfolgen. Es bleibt den öffentlichen Auftraggebern und Bauherren selbstverständlich vorbehalten, zusätzliche Weisungen zu erteilen, wie individuelle rechtliche Vertragsfragen geregelt werden sollen. Das vorliegende Papier kann zudem ergänzt, erweitert und auch gekürzt werden.

Zu betonen bleibt, dass der Bundesrat verschiedene Instrumente zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen hat (z.B. Liquiditätshilfen für Unternehmen oder Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit). Die existentiellen Risiken, die bei den Unternehmen aufgrund der ausserordentlichen Lage entstanden sind, sollen mit diesen Instrumenten gedeckt werden.

### Literatur (Auswahl)

GAUCH/STÖCKLI (Herausgeber), Kommentar zur SIA-Norm 118. Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, 2. Auflage, Zürich 2017; GAUCH, Der Werkvertrag, 6. Auflage, Zürich 2019; REY, Mitwirkung und Mitwirkungsversäumnis des Bauherrn, Zürich 2019; SCHUMACHER/KÖNIG, Die Vergütung im Bauwerkvertrag. Grundvergütung–Mehrvergütung, 2. Auflage, Zürich 2017; SPIESS/HUSER, Norm SIA 118. Bern 2014.